

# **Satzung der Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Alt Rehse und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung und Pflege der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung bei der Entwicklung des „Lern- und GeDenkOrtes Alt Rehse“ durch Mithilfe beim Aufbau und der Unterhaltung einer Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte in Alt Rehse, die sich vor allem der Aufarbeitung der Geschichte der ehemaligen „Führerschule der Deutschen Ärzteschaft“ und der Ethik der Medizin in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft widmet
  - Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Ortes Alt Rehse
  - Erarbeitung einer Konzeption für eine ständige Ausstellung
  - Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzepte
  - Aufbau von Sammlung, Archiv und Bibliothek, die der Forschung und Bildungsarbeit zugänglich gemacht werden
  - Mitwirkung beim Erhalt der historischen Bausubstanz unter Beachtung von Festlegungen der Denkmalpflege
  - Durchführung von Projekten und Seminaren für Schüler, Studenten und Auszubildende in Kooperation mit Schulen, Hochschulen und berufsbildenden Einrichtungen

- Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen der historisch-politischen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung in den Gesundheitsberufen
  - Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen, Konzerten und anderen Veranstaltungen für Kunst und Kultur
  - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
  - Mithilfe bei der Erstellung von Forschungsarbeiten zur Geschichte des Ortes und zur Geschichte und Ethik der Medizin
  - Veröffentlichung von Publikationen
  - Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der internationalen Begegnung von Jugendlichen, Studenten und Erwachsenen
  - Beantragung, Einwerbung und Abrechnung von Fördergeldern und Spenden
  - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen
- (3) Der Verein wird insbesondere mit den Universitäten Rostock, Greifswald und Berlin, der Hochschule Neubrandenburg, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, den kassenärztlichen Vereinigungen und Ärztekammern, den Wohlfahrtsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Gedenkstätten Mecklenburg-Vorpommern, der KZ-Gedenkstätte Ravensbrück und der Gutshaus Alt Rehse gGmbH kooperieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse können nicht Mitglied werden. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit Sach- und Geldmitteln und mit anderen Leistungen, die im Interesse des Vereins sind. Die Unabhängigkeit des Vereins darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen sollen schriftlich

eine Person benennen, die als Vertreter das eingeschränkte Vereinsrecht wahrnimmt. Fördermitglieder und deren Vertreter besitzen Rederecht, aber kein aktives und passives Wahlrecht.

- (4) Über schriftliche Anträge zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins mehrheitlich. Aufnahmeanträge werden vom Vorstand nur dann zur Entscheidung angenommen, wenn sich mindestens 3 Mitglieder dafür aussprechen. Über Beschwerden gegen eine Nichtaufnahme als Mitglied entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann beantragt werden, wenn sich mindestens drei Mitglieder dafür aussprechen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Auflösung
  - Ausschluss
- (7) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende bzw. drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand vorgelegt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - Beitragsrückstände
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch vor der Mitgliederversammlung zu, der schriftlich innerhalb von vier Kalenderwochen gegenüber dem Vorstand erhoben werden kann.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.
- (2) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst und legen die Höhe ihres jährlichen Beitrages im schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied fest. Sie erhalten für Ihren Beitrag eine Spendenquittung.

#### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere.
  - Wahl oder Abwahl des Vorstandes
  - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und die Auflösung des Fördervereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben natürlichen und juristischen Personen dem oder der Vorsitzenden,

dem oder der Schatzmeister/in (zugleich erster stellvertretender oder erste stellvertretende Vorsitzende/r),  
dem oder der Schriftführer/in (zugleich zweiter stellvertretender oder zweite stellvertretende Vorsitzende/r)  
und gegebenenfalls vier weiteren Personen, die aus dem Kreis der Mitgliedschaft gewählt werden.

- (2) Vertreter oder Vertreterinnen von Kooperationspartnern wie der Landesregierung und des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern sowie des Deutschen Bundestages können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den ersten Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder oder Vorstandsmitgliederrinnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt gegebenenfalls so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während der Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- (5) Sollte der Vorstand zeitweilig nicht seine volle Mitgliedsstärke erreichen, ist seine Kooptation durch den gewählten Vorstand jederzeit möglich. Diese ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheidung zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei rechtsverbindlich unterschriftsberechtigte und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

## **§ 8 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand berät. Dieser fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, Sponsoren und allen Organisationen, die für die Zwecke des Vereins wichtig sind. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand jeweils für drei Jahre berufen. Verlängerung ist möglich.

**§ 9**  
**Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.

Verluste des Vereins werden nicht übernommen.

Alt Rehse, den 11. 12. 2017